Bundesrat Drucksache **235/94**

17.03.94

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (2. BAföG-ZuschlagsVÄndV)

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Zuschlagsverordnung sollen die Auslandszuschläge, die nach dieser Verordnung gewährt werden, den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt werden. Daneben sollen weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen werden.

B. Lösung

- Die Auslandszuschläge für alle in der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 31.12.1993 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet.

- Für die neu aufzunehmenden Staaten wurde anhand der gültigen Kaufkraftausgleichssätze der Zuschlag berechnet. Die Staaten werden entsprechend ihrer geographischen Zuordnung in die Verordnung eingefügt.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich Minderausgaben von jährlich ca. 900.000 DM, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

Bundesrat Drucksache **235/94**

17.03.94

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (2. BAföG-ZuschlagsVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (322) - 280 03 - Au 150/94

Bonn, den 17. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (2. BAföG-ZuschlagsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

Drucksache 235/94

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
bei einer Ausbildung im Ausland**

(2. BAföG-ZuschlagsVÄndV)

Vom 1994

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1358), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

   "Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   " (1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

in Europa für

Belgien	100 DM	Malta	100 DM
Bosnien-Herzegowina	120 DM	Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM
Bulgarien	250 DM	Moldau, Republik	320 DM
Dänemark	160 DM	Niederlande	100 DM
Estland	320 DM	Norwegen	240 DM
Finnland	120 DM	Österreich	160 DM
Frankreich mit Ausnahme von Paris	120 DM	Polen	120 DM

Paris	160 DM	Portugal	120 DM
Griechenland	120 DM	Rumänien	130 DM
Großbritannien	100 DM	Russische	
Irland	100 DM	Föderation	320 DM
Island	300 DM	Schweden	160 DM
Italien	100 DM	Schweiz	290 DM
"Bundesrepublik		Slowakei	100 DM
Jugoslawien"		Slowenien	120 DM
(Serbien,		Spanien	120 DM
Montenegro)	120 DM	Tschechische	
Kroatien	120 DM	Republik	100 DM
Lettland	320 DM	Ungarn	120 DM
Litauen	320 DM	Ukraine	320 DM
Luxemburg	100 DM	Weißrußland	320 DM

in Afrika für

Ägypten	180 DM	Ruanda	380 DM
Äthiopien	270 DM	Sambia	270 DM
Botsuana	270 DM	Senegal	420 DM
Burkina Faso	570 DM	Sierra Leone	180 DM
Gambia	420 DM	Sudan	180 DM
Ghana	180 DM	Südafrika	120 DM
Kamerun	610 DM	Tansania	180 DM
Kenia	120 DM	Tschad	810 DM
Lesotho	180 DM	Tunesien	120 DM
Madagaskar	180 DM	Uganda	220 DM
Marokko	120 DM	Zaire	860 DM
Namibia	120 DM		
Nigeria	200 DM		

in Amerika für

Argentinien	570 DM	Paraguay	180 DM
Bolivien	180 DM	Peru	610 DM
Brasilien	230 DM	Trinidad und	
Chile	120 DM	Tobago	180 DM
Costa Rica	180 DM	Uruguay	340 DM
Ecuador	180 DM	Venezuela	180 DM
El Salvador	220 DM	Vereinigte Staaten von	
Guatemala	180 DM	Amerika mit Ausnahme	
Haiti	270 DM	der Städte New York,	
Jamaika	180 DM	Los Angeles, Seattle	
Kanada	120 DM	und San Fransisco	170 DM
Kolumbien	180 DM	Städte New York,	
Kuba	370 DM	Los Angeles, Seattle	
Mexico	270 DM	und San Fransisco	240 DM
Nicaragua	370 DM		

in Asien für

Armenien	320 DM	Korea, Republik	420 DM
Aserbaidschan	320 DM	Nepal	180 DM

China	220 DM	Pakistan	180 DM
Georgien	320 DM	Papua-Neuguinea	320 DM
Hongkong	420 DM	Philippinen	230 DM
Indien	180 DM	Singapur	270 DM
Indonesien	180 DM	Sri Lanka	220 DM
Israel	160 DM	Syrien	810 DM
Japan	990 DM	Tadschikistan	320 DM
Jemen	370 DM	Taiwan	520 DM
Jordanien	270 DM	Thailand	180 DM
Libanon	470 DM	Türkei	160 DM
Kasachstan	320 DM	Turkmenistan	320 DM
Kirgisistan	320 DM	Usbekistan	320 DM
Korea, Demokratische Volksrepublik	180 DM		

in Australien/Ozeanien für

Australien	120 DM	Neuseeland	120 DM."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort

"Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter

", die zuletzt durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134) geändert worden ist,"

durch die Wörter

", die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist,"

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Begründung

A. Die Berechnung der Auslandszuschläge in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1992 (BGBl. I S. 1358), basiert auf den im März 1992 gültigen Kaufkraftausgleichssätzen. Als Folge der zum Teil erheblichen Veränderung der Kaufkraft mußte die Verordnung angepaßt werden. Grundlage der Neuberechnung der Auslandszuschläge sind die zum 31.12.1993 gültigen Kaufkraftausgleichssätze.
Da zunehmend auch Förderungsanträge für Staaten, die bisher nicht in der Verordnung aufgeführt waren, gestellt werden, waren aus Gründen der Vollständigkeit weitere Staaten in die Verordnung aufzunehmen.

B. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

   Durch die Änderung wird die Überschrift den anderen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz erlassenen Verordnungen angeglichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

   Zu Buchstabe a):

   Die Änderungen der Auslandszuschläge ergeben sich durch die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt errechneten und vom Auswärtigen Amt festgelegten Kaufkraftausgleichssätze (Stand 31.12.1993).
   Die Aufnahme weiterer Staaten erleichtert die Ausführung der Verordnung, weil dadurch Einzelfallfestsetzungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung entfallen.

   Zu Buchstabe b):

   Die Änderung setzt die Empfehlung des Bundesministeriums der Justiz über die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 11. März 1993 - IV C 1 - 1200/3-8 SH 4 Z 1372/93 - um.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

   Durch die Änderung wird der durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geänderten Rechtslage Rechnung getragen.

235/94

4. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 1994 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können und Eingriffe in laufende Bewilligungen nicht erfolgen.

C. Durch die Verordnung ergeben sich Minderausgaben in Höhe von ca. 900.000 DM, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

D. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung der Verordnung nicht zu erwarten, weil die zu erwartenden Einsparungen gesamtwirtschaftlich ohne Bedeutung sind.

Bundesrat Drucksache **235/94** (Beschluß)

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (2. BAföG-ZuschlagsVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946